

# RS OGH 1949/12/21 2Ob51/49, 5Ob82/01x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1949

## Norm

GBG §64

## Rechtssatz

Der Grundsatz des § 64 GBG gilt auch dann, wenn nicht die Verletzung bücherlicher, sondern öffentlicher Rechte behauptet wird. Ist daher das Eigentum an einer Agrargemeinliegenschaft, die im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist, ohne Genehmigung und Verständigung der Agrarbezirksbehörde bücherlich übertragen worden, so kann nur binnen drei Jahren die Löschungsklage und nicht jederzeit nach Zustellung Rekurs erhoben werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 51/49

Entscheidungstext OGH 21.12.1949 2 Ob 51/49

Veröff: JBI 1950,186

- 5 Ob 82/01x

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 82/01x

nur: Der Grundsatz des § 64 GBG gilt auch dann, wenn nicht die Verletzung bücherlicher, sondern öffentlicher Rechte behauptet wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0060835

## Dokumentnummer

JJR\_19491221\_OGH0002\_0020OB00051\_4900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>